



Beilagen
WST1-K-1536/002-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiter	(0 25 72) 9025	Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575		08. Jänner 2021

Betrifft
Transporte Mannsbart GmbH - Bodenaushubdeponie - Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Paasdorf, Gst. Nr. 5908/2, 5910, 5911/1, 5912, 5920/2, 5928 und 5929; Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002

Kundmachung

Die Transporte Mannsbart GmbH, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Berndt Aschenbrenner, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, hat mit Schreiben vom 11. September 2020 um Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 5908/2, 5910, 5911/1, 5912, 5920/2, 5928 und 5929, alle KG Paasdorf, Stadtgemeinde Mistelbach, angesucht.

Geplant ist die Verfüllung eines durch Materialabbau entstandenen Hohlraumes auf den Grundstücken Nr. 5908/2, 5910, 5911/1, 5912, 5920/2, 5928 und 5929, alle KG Paasdorf, auf einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 24.160 m², mit einem Verfüllvolumen von ca. 121.000 m³ (inklusive Ausgleichsschicht). Es wird von einem Einbringungszeitraum von 20 Jahren und einem Verfüllfortschritt von ca. 6.000 m³ pro Jahr ausgegangen.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Montag, den 15. Februar 2021

BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach

2130 Mistelbach, Hauptplatz 6

an.

Verhandlungsleiter ist **Herr Mag. Wilfried Krenn**, Klappe **12715**.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, **Regionalstelle Weinviertel, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44**, Zi. DG08, sowie im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich

Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 59/2020, in der geltenden Fassung wird hingewiesen

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>)

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau
Mag. K r e n n

